

B.KWK · Robert-Koch-Platz 4 · D-10115 Berlin

Clearingstelle EEG|KWKG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Bundesverband Kraft-Wärme-
Kopplung e.V. (B.KWK)

Robert-Koch-Platz 4
D-10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 270 19 28 10
Fax +49 (0)30 270 19 28 199

www.bkwb.de
info@bkwb.de

22.05.2019

Präsident
Dipl.-Kaufm. Berthold Müller-Urlaub

Stellungnahme im Empfehlungsverfahren 2019/8 „Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu den im Empfehlungsverfahren 2019/8 -
„Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe im KWKG“ aufgeworfenen Fragen Stellung zu
beziehen.

Wenn im Weiteren in Zitaten (stets kursiv gesetzt) aus dem Gesetz oder der Literatur
Hervorhebungen gemacht sind, dann stammen diese zur Verdeutlichung von uns außer,
wenn im Einzelfall explizit anderes vermerkt ist.

Frage 1

Hat ein Betreiber einer KWK-Anlage nach § 4 Abs. 1 KWKG2016 oder
§ 4 KWKG 2012 die Befugnis, in seiner Anlage erzeugte KWK Strommengen
kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen?
Bejahendenfalls: In welchem Umfang besteht dann für den kaufmännisch-bilanziell
eingespeisten KWK-Strom der Zuschlagsanspruch?

Antworten zu 1

a) Ja, die Befugnis, KWK-Strom kaufmännisch-bilanziell und nicht nur physisch
unmittelbar in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen, besteht unserer
Meinung nach uneingeschränkt.

b) Die Höhe des Zuschlags richtet sich wie bei der physisch direkten Einspeisung
nach der Menge, die kaufmännisch-bilanziell eingespeist wird.

Begründung zu 1a)

Wir zitieren aus § 6 Abs. 1 KWKG2016:

Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1 haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 1a bis 4 sowie der §§ 7 bis 11, ...

Hier hat der Gesetzgeber erkannt, dass es für KWK-Anlagen unterschiedliche Konstellationen der Verbindung mit dem Netz der allgemeinen Versorgung geben kann und deswegen hier die unmittelbare und mittelbare Verbindung betont.

Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass die Bemessung der Zuschläge unterschiedlich gehandhabt werden sollte, denn weder im Gesetz selbst noch in der Begründung findet sich ein derartiger Hinweis. Auch aus dem Wortlaut selbst ergibt sich ein solcher Hinweis nicht.

Im Gegenteil. § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG2016 stützt diese Auslegung:

Die kaufmännische Abnahme kann auch verlangt werden, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird.

Begründung zu 1b)

Ausgehend davon, dass die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung verlangt werden kann und der Anspruch darauf besteht, ist die einzig logische Folge, dass die Bemessung der Zuschläge die Menge am KWK-Strom zur Grundlage hat, die kaufmännisch-bilanziell eingespeist wird.

Es ist gerade das Wesen der kaufmännisch-bilanziellen Verrechnung im Netz, dass physischer Stromfluss und kaufmännisch-bilanzieller Stromfluss strikt voneinander unterschieden werden müssen. Alle Verrechnungsvorgaben nach EnWG, StromNEV, Bilanzierungsvorschriften usw. haben die Grundregel, dass die Menge der in einen Bilanzierungspunkt kaufmännisch-bilanziell eingespeisten und ausgespeisten Mengen zu jedem Zeitaugenblick (in der Praxis wird die Viertelstunde als Bezugsgröße verwendet) gleich sein müssen.

Wenn aber eine in einer Kundenanlage angeschlossene KWK-Anlage ihren erzeugten Strom kaufmännisch nicht in der Kundenanlage sondern per kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in das Netz der allgemeinen Versorgung abgibt, dann ist es nur logisch, dass der Strombedarf innerhalb der Kundenanlage kaufmännisch-bilanziell aus dem Netz entnommen werden muss. Dieser Strom ist dann konsequenterweise auch mit Netzentgelten, Umlagen usw. zu belasten. Belegt wird diese Interpretation u.a. durch das Urteil des OLG Düsseldorf vom 08.12.2010 - VI-3 Kart 18/10 (V). Zitiert sei hier der amtliche Leitsatz:

Speist der Anlagenbetreiber den von ihm erzeugten EEG-Strom gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2009 (= § 4 Abs. 5 EEG 2004) mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in das Netz der allgemeinen Versorgung ein, hat dies zwangsläufig eine entsprechende Entnahme zur Folge, so dass er insoweit netzentgeltpflichtig i.S.d. § 17 StromNEV ist.

Zu den Begründungen sei auf das Urteil selbst verwiesen.

Nicht Gegenstand dieser Betrachtung ist, mit welchen Mess- und Bilanzierungsmethoden der Umfang der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung zu ermitteln ist. Sobald sich Anlagenbetreiber und Verteilnetzbetreiber auf die Ermittlungsmethode geeinigt haben, sind deren Ergebnisse für die Berechnung der KWK-Zuschläge zu Grunde zu legen.

Frage 2

Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 KWKG2016?

Antwort zu 2

Ja, der Anspruch besteht. Im Einzelnen sei auf die Ausführungen zu 1 verweisen.

Begründung zu 2

Die Gründe sind inhaltlich gleich mit der Begründung zu 1.

Frage 3

Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 8a Abs. 2 KWKG 2016?

Antwort zu 3

Ja, der Anspruch besteht.

Begründung zu 3

Im Wesentlichen ist auch hier auf die Ausführungen zu 1 zu verweisen. Jedoch macht § 8a Abs. 2 Nr. b KWKG (Abschnitt zu den Anlagen, für die der Zuschlag per Ausschreibung zu ermitteln ist) zur Voraussetzung für den Zuschlagsanspruch die vollständige Einspeisung und nimmt von dieser Absolutheit lediglich die Mengen an Strom aus, die den Kraftwerkseigenbedarf selbst, den Eigenbedarf weiterer Anlagen am gleichen Verknüpfungspunkt decken und die physikalisch unvermeidbaren Stromverluste.

Im Weiteren wird weder die physisch unmittelbare Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung explizit gefordert noch die mittelbare Einspeisung per kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe ausgeschlossen.

Daher ist der Anspruch auf den KWK-Zuschlag gegeben.

Jedoch gilt auch hier, dass Erzeuger und der den KWK-Strom bilanziell aufnehmende Verteilnetzbetreiber sich über die Art und Methodik der Mengenermittlung verständigt haben müssen.



Berthold Müller-Urlaub
Präsident



Dr. Georg Klene
Vorstand und Leiter AK
leitungsgebundene Wärmeversorgung



Christoph Zeis
Vorstand und Leiter des
Beirats Grundsatzfragen

**B.KWK Bundesverband
Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)**
Robert-Koch-Platz 4, D-10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 /270 192 81-0
Fax +49 (0)30 /270 192 81-99
info@bkwk.de, www.bkwk.de

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist ein breites gesellschaftliches Bündnis von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen zur Förderung des technischen Organisationsprinzips der Kraft-Wärme-Kopplung, unabhängig von der Art und der Größe der Anlagen, vom Einsatzbereich und vom verwendeten Energieträger. Der Verband wurde 2001 in Berlin gegründet und vertritt rund 600 Mitglieder aus einem breit gefächerten Branchenkanon. Ziel des Verbandes ist die Effizienzsteigerung bei der Energieumwandlung zur Schonung von Ressourcen und zur Reduktion umwelt- und klimaschädlicher Emissionen durch Nutzung der Brennstoffe in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung.